

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952**

48 (6.6.1952)

# AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 48

KARLSRUHE, 6. JUNI 1952

VerfNr 377-390

**I. Verwaltungsangelegenheiten**

- 377 Angestellte; hier: Ausgleichszahlung  
 378 Anerkennung der bei der Organisation Todt abgeleiteten Dienstzeit als öffentlicher Dienst  
 379 Änderung der Dienstvorschrift für die Überwachung des Personalaufwandes (Vüp); hier: Neue Fristen für die Aufteilung des Personalaufwandes für Beschäftigungsarten — § 7 Vüp —  
 380 Gaskreuzungsvorschrift  
 381 Tauglichkeitsvorschrift (DV 107)  
 Bewertung einer überstandenen Lungentuberkulose  
 382 Werbeausgang  
 383 Vorschrift über die Heranziehung der Bediensteten zum Schadenersatz (DV 278 01)

**Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten**

- 384 Unfallversicherung; Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung

**II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten**

- 385 Auflösung der Bahnhofskasse Säckingen  
 386 Einlösung von Beamtschecks

**III. Betrieb und Fahrplan**

- 387 Einstellung der Platznummernschilder in den D-Zügen  
 388 Meldeplan im Deutschen Wagenbeistellungsplan (DWP)  
 389 Reisefunk-Unterhaltungswagen in D-Zügen

**IV. Verkehr**

- 390 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch

**VIII. Nachrichten**

- Offene Dienstposten

**I. Verwaltungsangelegenheiten****377 Angestellte; hier: Ausgleichszahlung**

2 P 48 Pbt (ABl 48. 6. 6. 52.)

Verf HVB vom 13. 5. 1952 — 11.114 Pbt — und  
 Verf GDE vom 26. 5. 1952 — 2.316 Pbt —

Zwischen der HVB Offenbach (Main) und der GDE Speyer einerseits und dem Hauptvorstand der GdED Frankfurt (Main) andererseits wurde am 13. 5. 1952 nachfolgende Tarifvereinbarung Nr IX abgeschlossen:

**§ 1**

Tarifangestellte, einschließlich derjenigen, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte, oder die ADO für Angestellte unter 18 Jahren fallen, erhalten, wenn sie

- a) am 15. Juni 1952 im Dienstverhältnis stehen und  
 b) für den Monat Juni 1952 eine Vergütung oder Krankenbezüge gemäß § 12 TO.A oder Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz beziehen,

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1952 neben ihren tariflichen Vergütungen einmalig eine Ausgleichszahlung in Höhe einer halben Monatsvergütung, soweit nicht in § 2 etwas anderes bestimmt ist.

**§ 2**

1. Angestellten, deren Dienstverhältnis am 15. Juni 1952 besteht und

- a) die erst nach dem 1. Januar 1952 eingestellt sind,  
 b) deren Dienstverhältnis von vornherein befristet ist und nicht während des ganzen Jahres 1952 besteht,  
 c) die am 15. Juni 1952 ohne Bezüge beurlaubt sind, aber vorher im Dienst waren,  
 d) deren Krankenbezüge nach dem 31. Dezember 1951 gewährt wurden, aber wegen Ablaufs der im § 12 TO.A vorgesehenen Fristen am 15. Juni 1952 nicht mehr zustehen, wird die Ausgleichszahlung nur anteilig für diejenigen Monate des Jahres 1952 gewährt, für die sie eine Vergütung oder Krankenbezüge oder Wochengeld erhalten.

## Eisenbahner und Eisenbahnerinnen!

Am 1. Juni 1952 gehen die Geschäfte der Deutschen Bundesbahn auf den auf Grund des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 gebildeten Vorstand und Verwaltungsrat über.

Es ist mir ein Bedürfnis, Ihnen aus diesem Anlaß für die treue Pflichterfüllung und aufopferungsvolle Arbeit in den vergangenen schweren Jahren meinen herzlichsten Dank zu sagen. Ich verbinde diesen Dank mit der Erwartung, daß Sie auch in der Zukunft so wie bisher Ihre ganze Kraft zum Wohle der Deutschen Bundesbahn und zum Wohle des deutschen Volkes einsetzen werden.

Dipl.-Ing. Georg Bauer  
 Generaldirektor  
 der Südwestdeutschen Eisenbahnen

Speyer (Rhein), den 30. Mai 1952

14 A 4 Ogh

2. Eine Beschäftigung nach dem 30. Juni 1952 bleibt im Falle des Abs 1 c unberücksichtigt.
3. Im Falle des Abs 1 d wird, falls die Angestellten nach dem 15. Juni 1952 ihren Dienst wieder aufnehmen, die Ausgleichszahlung anteilig für die restlichen Monate nachträglich gewährt, für die sie eine Vergütung oder Krankenbezüge oder Wochengeld erhalten haben.

## § 3

Die Monatsvergütung nach § 1 besteht aus  
Grundvergütung,  
Wohnungsgeldzuschuß,  
örtlichem Sonderzuschlag,  
Kinderzuschlag und den  
Zulagen gemäß Tarifvereinbarung vom 28. 6. 1951

## § 4

1. Die Ausgleichszahlung wird am 15. Juni 1952 — im Falle des § 2 Abs 3 am 15. Dezember 1952 — fällig.
2. Die Ausgleichszahlung wird berechnet aus der Vergütung für den ganzen Monat Juni 1952, auch wenn der Angestellte in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Juni 1952 eingestellt wird. In den Fällen des Urlaubs ohne Dienstbezüge, der Erkrankung oder der Zahlung von Wochengeld ist die Monatsvergütung zugrunde zu legen, die die Angestellten erhalten hätten, wenn sie während des ganzen Monats Juni 1952 beschäftigt gewesen wären.

## Zusatz der ED:

1. Hiernach ist den am 15. 6. 1952 im Dienst befindlichen Angestellten für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1952 eine einmalige Ausgleichszulage in Höhe der halben Monatsvergütung des Monats Juni 1952 zu zahlen, auch wenn der Angestellte in der Zeit vom 1.—15. Juni 1952 eingestellt wird (§ 4 Abs 1 Tv).
2. In den Fällen des § 2 der Tarifvereinbarung sind die Monate, in denen nur ein Bruchteil der Monatsvergütung gewährt wurde, bei der anteiligen Berechnung der Auszahlung als volle Monate zu berücksichtigen.
3. Die Tarifvereinbarung findet auf alle Angestellte Anwendung, die sich am 15. 6. 1952 im Dienst der Deutschen Bundesbahn befinden.
4. Auf die vorübergehend im Angestelltenverhältnis beschäftigten Beamten z Wv bzw ehemaligen Beamten findet die vorstehende Tarifvereinbarung sinngemäß Anwendung.
5. Die Hauptkasse hat Anweisung, die einmalige Ausgleichszahlung ohne besondere Ausgabeanweisung zusammen mit den laufenden Bezügen für den Fälligkeitsmonat auszuzahlen.
6. Da der Fälligkeitstag (15. 6. 1952) auf einen Sonntag fällt, ist diese Zahlung bereits am 14. 6. 1952 zu leisten (§ 4 Abs 1).
7. Angestellte, die vor dem 15. 6. 1952 ausgeschieden sind oder deren Dienstverhältnis erst nach dem 15. 6. 1952 beginnt oder wieder beginnt, erhalten nach dem Tarifvertrag die einmalige Ausgleichszulage nicht.
8. Die Ausgleichszahlung ist steuerpflichtiger Arbeitslohn im Sinne des § 2 Abs 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 12. 2. 1952 (L St DV 1952, B St Bl I S 113) und Entgelt im Sinne des § 160 RVO (bzw § 1 AVG).
9. Soweit im Einzelfall Abdrucke bezüglich der Durchführung des
  - a) Steuerabzugs
  - b) der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung
  - c) der Zusatzversicherung bei VBL
 auf Grund der Ausgleichszahlung benötigt werden, sind diese beim Personalbüro der ED K, P 48, Ruf 5367, anzufordern. Nötigenfalls gibt auch die Zahlstelle die erforderliche Auskunft.

### 378 Anerkennung der bei der Organisation Todt abgeleisteten Dienstzeit als öffentlicher Dienst

2 P 48 Pbt (ABl 48. 6. 6. 52.)

- a) Erlaß des Herrn Bundesministers des Innern vom 27. 12. 1951 — 25 — 2197 IV/51 —
- b) Erlaß des Herrn Bundesministers für Verkehr vom 13. 3. 1952 — A 1 — Plt 9/548 In/51 — bekanntgegeben mit Verf GDE v. 18. 4. 1952 — 2.326 Pbt —

Der Bundesminister des Innern gibt mit Erlaß vom 27. Dezember 1951 — 25 — 2197 — IV/51 folgendes bekannt:

„Zu der Frage, inwieweit der Dienst bei der früheren Organisation Todt öffentlicher Dienst im Sinne des § 52 des Gesetzes zu Artikel 131 GG ist, gebe ich nachstehend einen vom früheren Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst in Nr 22/1943 seiner „Amtlichen Mitteilungen“ veröffentlichten Bescheid bekannt:

„Bezüglich der Anrechnung von Dienstzeiten bei der Organisation Todt (O.T.) vertrete ich folgende Auffassung:

Im Einsatz der Organisation Todt sind drei Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern zu unterscheiden:

1. Die Gruppe der O.T.-eigenen Gefolgschaftsmitglieder, die im unmittelbaren Arbeitsverhältnis zur O.T. stehen und entweder nach der O.T. A oder aber, soweit es sich um invalidenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder handelt, nach dem O.T. Regiarbeiter-Tarif entlohnt werden.
2. Die Gruppe der Firmen-Gefolgschaftsmitglieder, die auch während ihres Einsatzes bei der O.T. in unmittelbarem Arbeitsverhältnis zu ihrer Firma bleiben oder zwar für die O.T. dienstverpflichtet sind, aber sofort einer Firma zugewiesen wurden. Diese Gefolgschaftsmitglieder unterliegen dem O.T.-Frontarbeiter-Tarif vom 1. Oktober 1942 bzw dem O.T.-Firmenangestellten-Tarif vom 20. Januar 1943.
3. Die Gruppe der sogen Kommandierten. Es handelt sich hier um Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes, die auf Zeit zum O.T.-Einsatz abgeordnet sind.

Diese Gefolgschaftsmitglieder stehen auch für die Dauer der Abordnung im unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu ihrer Heimatdienststelle und erhalten auch von dort ihre Heimatbezüge weiter. Lediglich die Frontbezüge (Wehrsold, freie Verpflegung, freie Unterkunft und Bekleidung) werden von der O.T. gewährt.

Für die 1. und 3. Gruppe ist zweifelsfrei, daß die Zeit der Dienstleistung bei der O.T. als Dienstzeit im Sinne des § 7 ATO anzurechnen ist, da die O.T. als oberste Verwaltungsstelle des Reiches zu den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des AOGÖ gehört.

Die unter 2. genannte Gruppe ist auch während des O.T.-Einsatzes privatwirtschaftlich eingesetzt, selbst wenn dieser Einsatz — insbesondere in den besetzten Gebieten — auch einen militärischen Charakter trägt. Für diese Gruppe bin ich der Auffassung, daß über die Frage der Anrechnung von Dienstzeiten, die im Kriegseinsatz bei der O.T. oder ähnlichen Organisationen abgeleistet sind, erst nach Beendigung des Krieges entschieden werden kann.

Der Reichsminister vertritt die gleiche Auffassung.

Berlin, den 19. Oktober 1943

Sg II/XXX 1 a P 176

gez. Dr Melcher

Die im vorstehenden Bescheid offen gebliebene Frage der Anrechnung von Dienstzeiten der Gruppe 2 wurde am 21. 9. 1951 vom Ressorttarifausschuß der obersten Bundesbehörden mit dem Ergebnis behandelt, daß diese Zeiten nicht als öffentlicher Dienst, auch nicht als Ersatzdienstzeit im Sinne des § 7 Abs 2 ATO anzusehen sind.

Ich gebe anheim, auch bei der Feststellung von Dienstzeiten in den Fällen des § 52 des Gesetzes zu Artikel 131 GG in Verbindung mit § 7 ATO nach vorstehender Regelung zu verfahren.

Im Auftrag  
gez Unterschrift“

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Erlaß vom 13. 3. 1952 — A 1 — Plt — 9/548 In/51 — u a hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Um ein einheitliches Verfahren im Bereich des Bundesverkehrsministeriums herbeizuführen, ist nach der abschriftlich mitgeteilten Regelung zu verfahren. Dienstzeiten der unter Ziff 2 aufgeführten Firmengefolgschaftsmitglieder sind danach nicht als öffentlicher Dienst, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Ersatzdienstzeit (Kriegsdienst) im Sinne des § 7 Abs 2 ATO anzusehen.“

## Zusatz der ED:

Angestellte, denen auf Grund vorstehender Regelung die Dienstzeit gemäß § 7 ATO verbessert werden kann,

legen begründete Gesuche um Verbesserung ihrer Dienstzeit bis spätestens 1. 7. 1952 auf dem Dienstwege der ED vor.

Bei § 7 ATO ist auf vorstehende ABIVerf zu verweisen.

**379 Änderung der Dienstvorschrift für die Überwachung des Personalaufwandes (Vüp); hier: Neue Fristen für die Aufteilung des Personalaufwandes für Beschäftigungsarten — § 7 Vüp —**

4 P 63 Pwk (ABl 48. 6. 6. 52.)

Verf HVB Offenbach vom 23. 5. 1952 — 10.103 Pwhk (Vüp) 17 — und GDE Speyer vom 29. 2. 1952 — 3.306 Pwhk (Vüp/9) —

Aus Gründen der Geschäftsvereinfachung sind die Nachweise über die Aufteilung des Personalaufwandes nach Beschäftigungsarten — Anlage 8 und 9 Vüp — künftig nur dreimal jährlich aufzustellen, und zwar für die Monate Februar, Juni und November. Die Erhebung für Mai 1952 entfällt. Der nächste Nachweis ist für Juni 1952 aufzustellen.

Die Dienstvorschrift für die Überwachung des Personalaufwandes (Vüp) ist wie folgt handschriftlich zu ändern:

§ 7 (1): In der dritten und vierten Zeile (Seite 19) sind die Worte „jeden zweiten Monat eines Vierteljahres (Februar, Mai, August und November)“ zu ersetzen durch  
„die Monate Februar, Juni und November“

§ 9 (2): Die Fristvermerke neben Abs 2 (Seite 22) erhalten folgende Fassung:

|                  |       |         |           |         |
|------------------|-------|---------|-----------|---------|
| „Dritteljährlich | Frist | 6. 3.,  | 6. 7. und | 6. 12.  |
|                  |       | 12. 3., | 12. 7. „  | 12. 12. |
|                  |       | 22. 3., | 22. 7. „  | 22. 12. |
|                  |       | 31. 3., | 31. 7. „  | 3. 1.“  |

**380 Gaskreuzungsvorschrift**

12 Lg 4 Lwg (ABl 48. 6. 6. 52.)

Die Gaskreuzungsvorschrift (DV 830), gültig vom 21. Juni 1948 an, ist neu herausgegeben worden und wurde inzwischen an die EBÄ, EMÄ, Bm und Bw verteilt. Der Eingang ist zu überwachen.

**381 Tauglichkeitsvorschrift (DV 107)**

**Bewertung einer überstandenen Lungentuberkulose**

5 Ps 100 Polu (ABl 48. 6. 6. 52.)

Verf ESA vom 14. 5. 1952 — 1.105 Polu —

Die Tauglichkeitsvorschrift ist mit Zustimmung der HVB wie folgt geändert worden:

a) In Anhang I erhält Ziffer 12 folgende Fassung:

Auszuschließen sind alle aktiven, auch nur den Verdacht der Aktivität bietenden Tuberkulosen, ebenso alle Fälle, bei denen auf Grund der Vorgeschichte und des Befundes ein über das Normale vermehrtes Risiko zugegeben werden muß. Dieses ist anzunehmen, wenn Aktivitätszeichen weniger als 3 Jahre zurückliegen. Eine feuchte Rippenfellentzündung ist als Aktivitätszeichen auch dann zu werten, wenn sichere lokale tuberkulöse Herde nicht feststellbar sind. Inaktive Tuberkulosen, die mit größerem Zerfall oder mit Bildung größerer Lungenherde einhergegangen sind oder die offen waren, sind in jedem Fall von der Einstellung auszuschließen.

b) In Anhang I Ziffer 16 sind die Worte „Tuberkulose des Kehlkopfes, der Lungen oder des Brustfelles, überstandene Erkrankungen an Tuberkulose“ zu streichen.

Die Änderungen werden in das Berichtigungsblatt 2 aufgenommen.

**382 Werbeaushang**

14 A 4 Oavg (ABl 48. 6. 6. 52.)

Der Aushang des Werbeplakats des Gewinnspartners der Eisenbahner e V Karlsruhe: „Die Spatzen pfeifen es von den Drähten . . .“ wird bis 30. September 1952 einschl. genehmigt.

**383 Vorschrift über die Heranziehung der Bediensteten zum Schadenersatz (DV 278 01)**

3 A P 10 a Poh (ABl 48. 6. 6. 52.)

Vorgang: ABIVerf 268/1948 und 761/1950

— Entspringt Verf

HVB vom 9. 5. 1952 — 13.132 Po —

GDE vom 21. 5. 1952 — 4.303 Poh/1 —

Die Zuständigkeitsgrenze für die Hauptdienststellen bei der Durchführung des Verfahrens zur Heranziehung zum Schadenersatz wird von sofort an von 100 DM auf 200 DM erhöht.

Bei § 3 (1) und § 6 (2) der DV 278 01 sowie bei den ABIVerf 268/1948 und 761/1950 ist auf dieser Verfügung hinzuweisen.

**Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten**

**384 Unfallversicherung; Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung**

5 Ps 70 Uul (ABl 48. 6. 6. 52.)

1. Nach dem „Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin“ vom 29. 4. 1952 (Bundesgesetzblatt I S 253) sind zu den Unfallrenten der Schwerverletzten (Minderung der Erwerbsfähigkeit durch den Unfall 50 v H und mehr) und zu den Hinterbliebenenrenten Zulagen zu gewähren, wenn sich der Unfall vor dem 1. 6. 1951 ereignet hat und bestimmte weitere Voraussetzungen vorliegen. Die Bezirksleitung der BUVB prüft alle hierfür in Betracht kommenden Rentenfälle von Amts wegen daraufhin, ob eine Zulage zu zahlen ist. Die rentenberechtigten Schwerverletzten und Hinterbliebenen brauchen also keine besonderen Anträge zu stellen.
2. Bezieht ein Verletzter von der BUVB eine Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v H und erhält er daneben eine Unfallrente von einer Berufsgenossenschaft oder eine Versorgungsrente vom Versorgungsamt, so wird er hiermit aufgefordert, sich umgehend unter Bezug auf diese Amtsblattverfügung durch seine Dienststelle oder die ihn betreuende Bahnhofskasse bei der Bezirksleitung der BUVB zu melden, sofern die Hundertsätze aller dieser Renten zusammen 50 v H und mehr ausmachen.
3. Bezieht ein Verletzter eine Unfallrente für eine Minderung der Erwerbsunfähigkeit von weniger als 50 v H und ist er für eine andere Unfallrente oder eine Versorgungsrente von 15 v H oder mehr abgefunden worden, so wird er hiermit aufgefordert, sich umgehend unter Bezug auf diese Verfügung durch seine Dienststelle oder die ihn betreuende Bahnhofskasse bei der Bezirksleitung der BUVB zu melden, sofern die Hundertsätze der noch gewährten Unfallrente und der abgefundenen Renten zusammen 50 v H und mehr ausmachen.
4. Leichtverletzte (Minderung der Erwerbsfähigkeit durch den Unfall weniger als 50 v H) erhalten nach dem neuen Gesetz eine Zulage zu der Unfallrente, wenn ihr Erwerbseinkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Die Bezirksleitung der BUVB wird von Amts wegen jedem einzelnen dieser Leichtverletzten schriftlich mitteilen, welche Einkommensgrenze für ihn in Betracht kommt. Der Mitteilung wird ein Antragsvordruck beiliegen, auf dem die Verletzten, denen eine Zulage zusteht, der Bezirksleitung der BUVB die näheren Angaben zur Berechnung der Zulage zu liefern haben. Wenn jetzt durch Presse und Rundfunk darauf hingewiesen wird, daß die leichtverletzten Unfallrentner zur Wahrung ihrer Rechte nach dem neuen Gesetz bei ihrem Versicherungsträger die Zulage von sich aus beantragen müssen, so gilt dieser Aufruf nicht für die Unfallrentner der BUVB.
5. Sowohl die Schwerverletzten als auch die leichtverletzten Rentner und die rentenberechtigten Hinterbliebenen der BUVB werden gebeten, zu berücksichtigen, daß die Prüfung und Umrechnung von Tau-

senden von Rentenfällen mehrere Monate in Anspruch nehmen wird. Die Rentenberechtigten, die Anspruch auf eine Zulage haben, erleiden dadurch jedoch keinen Schaden, da die Zulagen vom 1. 6. 1951 an nachgezahlt werden.

6. Die Dienststellen und die Bahnhofskassen haben diese Amtsblattverfügung mindestens 2 Monate auszuhängen.

## II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

### 385 Auflösung der Bahnhofskasse Säckingen

10 F 12 Kkos (ABl 48. 6. 6. 52.)

Mit Wirkung vom 1. Juli 1952 wird die Bahnhofskasse Säckingen aufgelöst. Vom gleichen Tage gehen ihre Geschäfte auf die Bahnhofskasse Lörrach über. Der Monat Juni wird jedoch bis zur Erfüllung des Solls durch die Bahnhofskasse Säckingen abgewickelt; die Abfertigungskassen liefern daher die alten Einnahmen an diese ab.

Nach Durchführung der Junizahlung schließt die Bahnhofskasse Säckingen die Besoldungsblätter nicht ab, sondern übergibt sie mit den dazugehörigen Unterlagen der Bahnhofskasse Lörrach zur Weiterführung. In gleicher Weise übernimmt letztere die Abrechnung der Renten und Löhne für Juli 1952.

Die Bahnhofskasse Lörrach stellt die Zahllisten in der bisherigen Weise bis zum Jahresschluß auf. Wegen der Aufnahme in die Zusammenstellung der Zahllisten bzw. Hauptjahreszusammenstellung gilt die Vorbemerkung Ziff 9 bzw. Ziff 10 der Jahreszusammenstellung.

Unter Berücksichtigung des Bedarfs für die neu zuteilten Abfertigungskassen beantragt die Bahnhofskasse Lörrach — falls erforderlich — alsbald ein neues Kreditbriefschreiben bei der Hauptkasse.

### 386 Einlösung von Beamtschecks

10 F 12 Kksch (ABl 48. 6. 6. 52.)

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß der Aussteller von Beamtschecks, soweit er nicht persönlich bekannt ist, sich bei der Einlösung von Schecks durch einen Bundesbahn-Personenausweis mit Lichtbild und Namensunterschrift auszuweisen hat. Vor der Einlösung hat der annehmende Bedienstete festzustellen, ob der Scheckaussteller die in dem Ausweis bezeichnete Person ist und ob seine Unterschrift in dem Ausweis die gleiche ist wie auf dem Scheck. Vom Scheckaussteller mit der Abholung des Scheckbetrags beauftragte Dritte müssen sich ebenfalls ausweisen und auf der Rückseite des Schecks über den Empfang des Betrags quittieren. Vergleiche hierzu Anhang XI Ziff (3) e) KV I.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen muß mit einer Heranziehung zum Schadenersatz gerechnet werden.

## VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 48. 6. 6. 52.)

| 1  | 2               | 3   | 4                        | 5   |
|--|-----------------|---|--------------------------|---|
| Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens  | zu besetzen auf | Wohnungsverhältnisse  | Bewerbungsfrist an ED *) | Bemerkungen   |
| Nichttechnische A 6-Rate — HK 19 — „Verwahrgeldkonto“ bei der Hauptkasse der ED Karlsruhe — 3 A P 40 — | sofort          | —   | 20.6.1952                |   |
| 2 Weichenwärterposten beim Bahnhof Wangen/Allgäu — 3 H P 43 —  | sofort          | Wohnungen bestehend aus je 3 Zimmern und 1 Küche, sind erst nach Wegzug der seitherigen Posteninhaber beziehbar | 20.6.1952                |   |
| Oberlagermeisterposten beim Bw Haltingen — 4 H P 49 —  | sofort          | —   | 20.6.1952                |   |
| Stelle eines Vertragsagenten bei der Agentur St Roman — 2 P 73 Ogsa —                                  | 1.9.1952        | 2-Zimmerwohnung, 1 Dachkammer, 1 Küche, 1 Keller und Stallung   | 15.7.1952                | Bewerber müssen Kenntnisse im Abfertigungsdienst besitzen. Familienbeihilfe durch die Ehefrau. Vergütung: ca 280,- DM monatl. |

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.

Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

## III. Betrieb und Fahrplan

### 387 Einstellung der Platznummernschilder in den D-Zügen

33 Bfp 15 Bw (ABl 48. 6. 6. 52.)

Auszug aus HVB-Verf vom 23. 5. 1952 33.335 Bwsch 26 „Beschwerden der Reisenden und eigene Beobachtungen lassen erkennen, daß die Platznummernschilder an den Abteiltüren der D-Zugwagen von den Schaffnern während der Fahrt oft nur nachlässig oder überhaupt nicht den Veränderungen in der Platzbesetzung entsprechend eingestellt werden.“

Zusatz der ED: Die Zubegleitbediensteten sind wegen Einhaltung dieser Bestimmungen entsprechend anzuweisen und die Zugrevisoren zu beauftragen, die Ausführung dieser Anordnung zu überwachen.

### 388 Meldeplan im Deutschen Wagenbeistellungsplan (DWP)

33 Bfp 15 Bip (ABl 48. 6. 6. 52.)

Die SNCF teilt mit, daß sie über das Aussetzen von Kurswagen nicht immer richtig verständigt wird, wie dies im RIC § 9 Abs. 1 bis 3 vorgeschrieben ist.

Nach RIC § 9 Abs 2 f) soll auch der Grund des Aussetzens oder die Art der Beschädigung in der fernschriftlichen Meldung angegeben werden. Wichtig ist, daß bei Beschädigungen die Art des Schadens möglichst genau angegeben wird, damit sich die fremde Verwaltung hierauf einstellen kann.

Die Bestimmungen des RIC über das Aussetzen von Wagen sind in den Meldeplan im DWP, Seite 5 eingearbeitet. In diesem Meldeplan ist unter der Abteilung „die fernschriftliche Meldung muß enthalten“ bei e) (den Grund des Aussetzens) nachzutragen: „und die Art der Beschädigung“.

Alle in Frage kommenden Bediensteten sind auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

### 389 Reisefunk-Unterhaltungswagen in D-Zügen

33 Ffp 15 Bba (ABl 48. 6. 6. 52.)

Vorgang: ABIVerf 491/1951  
Da die DER Kassel mit Ablauf des Monats Juni die RFU-Werbung einstellt, entfällt ab 1. Juli 1952 in den Zügen D 37/38, D 101/102, D 171/172, D 201/202 und D 461/462 der RFU-Betrieb.

## IV. Verkehr

### 390 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch

7 Wg 3 Vwb (ABl 48. 6. 6. 52.)

Am 30. Mai 1952 wurde die Wdb Nr 5 über A) Stell- und Ausfallmeldung, B) Bestandsmeldung an G-Wagen mit Nebenzeichen „s“ und groß **S**, C) Lademittel; hier: Wagendecken an sämtliche Ämter, Bfe, Ga, Uvst, EAW, Bw, Bww und Bv der Privatbahnen abgesandt. Eingang überwachen und Wagendienstbuch ergänzen.